



Mitteilung des Regulatory Board Nr. 4/2022
vom 22. Juli 2022

GDR: Anpassung Emittenten- und Handelsregularien

I Ausgangslage

SIX Swiss Exchange AG passt per 25. Juli 2022 die bestehende Regulierung von Hinterlegungsscheinen bzw. sog. 'Global Depository Receipts' (GDR) an. Damit werden Kotierung und Handel von GDR attraktiv ausgestaltet, vergleichbare regulatorische Rahmenbedingungen wie an anderen Handelsplätzen geschaffen und neu auch der Zugang chinesischer Emittenten ermöglicht.

II Anpassungen

Mit der Einführung des neuen Handelssegments «Hinterlegungsscheine» werden Anpassungen an den Emittenten- und Handelsregularien erforderlich.

A Kotierungsreglement

Die Ausgabe von GDR bzw. Hinterlegungsscheinen in der Schweiz soll keinen grösseren Aufwand mit sich bringen als an anderen Finanzplätzen, gleichzeitig aber auch keine geringeren Pflichten bieten, welche Anforderungen des Marktes nicht berücksichtigen oder sich aus Investorensicht als negativ erweisen könnten. Entsprechend werden im Kotierungsreglement (KR) folgende Anpassungen vorgenommen:

- Art. 93 KR ergänzt neu die Informationspflichten des Depositärs und Pflichten zur Verwahrung der Basisaktien.
- Art. 95 KR führt aus, dass u.a. angemessene Informationen über den Depositär, die Hinterlegungsscheine und den Hinterlegungsvertrag im Prospekt oder einem zusätzlichen Dokument offenzulegen sind.
- Die aktuelle Ausnahme zur Offenlegung von Management-Transaktionen wird aufgehoben (Art. 100 KR).
- Die Anwendbarkeit der Richtlinie Corporate Governance (RLCG) bleibt ausgenommen. Neu hat der Emittent der Basisaktien sowohl im Prospekt nach FIDLEG als auch im Geschäftsbericht eine Erklärung abzugeben, wonach er die Corporate Governance Standards seines Heimmarktes einhält (Art. 101 KR).
- Die aktuelle Ausnahme zur Veröffentlichung von Zwischenabschlüssen in Art. 102 KR wird aufgehoben. Der Emittent der Basisaktien ist verpflichtet, Halbjahresabschlüsse zu veröffentlichen.

- Neu präzisiert Art. 103 KR die Ad hoc-Publizitätspflichten und hebt die aktuellen Informationspflichten des Depositärs auf.

B Handelsregularien

Die an SIX Swiss Exchange AG kotierten Hinterlegungsscheine werden in einem neuen Handelssegment «Hinterlegungsscheine» handelbar. Das Handelsmodell für Hinterlegungsscheine ist demjenigen des Handelssegments «Mid-/Small-Cap Aktien» nachgebildet. Entsprechend finden in einem neuen Anhang D der Wegleitung «Handelsparameter» im Wesentlichen dieselben Regeln und Prozesse Anwendung, wie sie für Mid-/Small-Cap Aktien im Anhang B der Wegleitung «Handelsparameter» gelten. Mit Blick auf die Einhaltung von laufenden Meldepflichten der Emittenten in beiden Ländern ist die Handelseröffnung auf 15.00 Uhr (MEZ) festgelegt. Schliesslich werden die Fristen für Meldungen für Abschlüsse in Hinterlegungsscheinen im Reglement der Meldestelle ergänzt.

Die Gebühren für die Kotierung von Hinterlegungsscheinen und Meldegebühren richten sich nach den geltenden Tarifen für die Kotierung von Beteiligungsrechten. Die Handelsgebühren für GDR sind in Anhang D sowie Anhang N der Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt und nahezu identisch mit denjenigen des Handelssegments «Mid-/Small-Cap Aktien» ausgestaltet.

III Weiteres Vorgehen

Die revidierten Bestimmungen treten am 25. Juli 2022 in Kraft und sind unter dem folgenden Link auf der Website von SIX Exchange Regulation AG publiziert: <https://www.ser-ag.com/de/resources/laws-regulations-determinations/regulations.html>

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar.